- 28. Zwaugevollstredung ans einer Arrestvormerkung des bisherigen preußischen Rechtes nach bem Intrafttreten der neuen Reichsgesetze.
- V. Civissenat. Urt. v. 12. Oktober 1901 i. S. Z. (KL) w. Z. (Bekl.). Rep. V. 199/01.
  - I. Landgericht Pofen.
  - II. Oberlanbesgericht bafelbit.

R. schuldete dem N. laut Schuldscheines vom 2. Januar 1892 ein mit 5 Prozent verzinsliches und am 1. Januar 1898 fälliges Darlehn. Auf Grund des gegen R. am 23. Januar 1899 erlassenen Arrestbesehles ist für N. auf dem Grundstücke Sch. Nr. 56 des R. eine Bormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek sur jenes Darlehn in Höhe von 1800 M nebst Zinsen und Kosten am 24. Januar 1899 eingetragen. R. hat sein Grundstück durch Vertrag vom 20. Januar 1899 dem Beklagten verkauft, welcher auf Grund der nach dem 24. Januar 1899 erhaltenen Auf-

lassung als bessen Eigentümer eingetragen ist. N. hat durch Urkunde vom 26. Januar 1899 alle seine Rechte aus dem Darlehne, dem Arrestbesehl und der Vormerkung dem Kläger abgetreten. Nach Zusstellung dieser Tession an den Beklagten hat R. in der notaviellen Urkunde vom 8. März 1899 den Kläger als seinen persönlichen Gläubiger der abgetretenen Forderung anerkannt und sich wegen seiner Darlehnsschuld der sosortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, wegen 1818,75 M nebst 5 Prozent Zinsen von 1800 M seit dem 2. Januar 1892 die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück Sch. Kr. 56 zu dulden, eventuell die Umschreidung der Vormerkung in eine Hypothek von gleicher Höhe zu bewilligen. Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Prinscipalantrage verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage abgewiesen. Auf die Kevision des Klägers ist das erste Urteil wieders hergestellt aus folgenden

## Grünben:

"Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung nach bem bisherigen Rechte in folgender Weise. Durch die im Wege des Arrestes eingetragene Vormertung fei ein bedingt dingliches Recht geschaffen. Um mit ber binglichen Rlage burchzubringen, habe Rlager baber nachzuweisen, daß aus dem bedingt dinglichen Rechte ein unbedingt bingliches geworden sei, d. h. daß sämtliche Boraussehungen der Umschreibung der Vormerkung in eine befinitive Hopothek vorliegen, wenn auch die Umschreibung selbst nicht erforderlich sei. Zu diesen Vorausfekungen gehöre entweder die von R. erteilte, oder die durch rechtskräftiges Urteil ersette Bewilligung der Umschreibung. Daß diesem Erforbernis entsprochen sei, habe Kläger nicht behauptet. In der notariellen Urkunde vom 8. März 1899 fei ein Ersat nicht zu finden: benn aus einer Urkunde, in welcher fich ber Schuldner ber fofortigen Awangsvollstredung unterwerfe, werbe nur eine Bormertung eingetragen, eine solche sei aber schon vorhanden. Habe hiernach Rläger gegen R. tein Recht auf Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek erworben, so stehe ihm ein solches auch gegen den Beklagten, als den nach der Vormerkung eingetragenen Eigentlimer des belafteten Grundstüdes, nicht zu. Dem eventuellen Antrage ftehe entgegen, daß ber Beklagte jur Umschreibungsbewilligung nicht verpflichtet fei. Obligatorische Beziehungen, welche folche Berpflichtung

begründen könnten, beständen zwar zwischen R. und dem Aläger, nicht aber zwischen dem Beklagten und dem Kläger. Da durch die Einstragung der Bormerkung das Pfandgrundstück zu einer im Streit befangenen Sache nicht werde, sei der Streit über die Umschreibungssewilligung zwischen dem ursprünglichen Grundstückseigentumer und dem aus der Bormerkung Berechtigten zum Auskrage zu bringen.

Hiergegen macht Kläger mit Recht geltend, daß er berechtigt sei, auf Grund der seine Forderung endgültig feststellenden notariellen Urkunde die Dinglichkeit seines Anspruches gegen den Beklagten, an welchen das seit der Eintragung der Vormerkung in Streit befangene Grundstück veräußert ist, zu verfolgen.

Weber bas Einführungsgeset zum Bürgerlichen Gesethuch noch bas preußische Ausführungsgeset bazu enthält bie ausbrückliche Beftimmung, daß die Bormerfung bes bisherigen preußischen Rechtes mit bem Infrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuches in eine Belaftungsform des neuen Rechtes übergehen foll. Es ist daher die Frage aufgeworfen und lebhaft umftritten: ob die Vormerkung des bisberigen preußischen Rechtes, welche gemäß & 10 bes Gefetes vom 13. Juli 1883 gur Bollziehung eines Arreftbefehles gur Erhaltung bes Rechtes auf Eintragung einer Hypothek eingetragen ift, nach Art. 192 Ginf.-Gef. jum B.G.B. von ber Reit an, ju welcher bas Grundbuch als angelegt anzusehen ift, als eine Sypothet des Bürgerlichen Gesethuches, für welche die Erteilung bes Hypothekenbriefes ausgeschlossen ift - bezw. als eine Buchhppothet für eine bebingte Forberung ober als eine Sicherungshppothet bes Bürgerlichen Gesetzbuches -. gilt (bejaht bon Sabicht, Ginwirfung bes Burgerlichen Gefetbuchs u 3. Aufl. S. 505, Dherned, Reichsgrundbuchrecht S. 24 Lit. Ca, Riebner, Das Ginführungsgefes jum Burgerlichen Gefetbuche 2. Aufi. S. 408e), ober ob fie als ein Anspruch aus einem Schuldverhältniffe, welcher nach ben bisberigen Gefeten durch Sintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt hat (Art. 179 Einf.-Sef. zum B.G.B.), oder als ein Recht, mit dem eine Sache zur Reit des Intrafttretens des Bürgerlichen Gesethuches belaftet ift (dafelbst Art. 184), zu gelten hat.

Wgl. Jahrb. ber Entsch. des Kammerger. Bb. 22 S. 178.

Hier braucht eine Antwort nicht gegeben zu werben, weil die Entscheidung gleichförmig ausfallen muß, mag gemäß Art. 192 bas

neue Recht, ober gemäß Artt. 179. 184 das bisherige Recht zur Answendung kommen.

Ist aus der Bormerkung eine gewöhnliche Buchhypothet neuen Rechtes geworden (Art. 192 Abs. 1 Sas 1 Ginf.: Ges. zum B.G.B.), so ist durch ihre Eintragung in Verbindung mit der Umwandlung für den Kläger als Gläubiger der Ansbruch begründet, dan ihm die eingetragene Gelbsumme nebst ben eingetragenen Rinsen aus bem mit ber Vormertung belafteten Grundftucke bes Beklagten zu feiner Befriedigung wegen der vorgemerkten Forderung zu zahlen ift (§ 1113 B.G.B.). Die Befriedigung erfolgt aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 1147 B.G.B.), welche auch in der Zwangs= versteigerung und Amangsverwaltung bestehen fann (& 866 C.P.D.). Da die Zwangsvollstreckung nur auf Grund eines gegen ben eingetragenen Eigentümer ergangenen vollstrectbaren Titels stattfindet (66 704, 794 C.B.D., Awangsvollstreckungsgeset vom 24. März 1897 §§ 16. 17), der Beklagte aber als eingetragener Eigentümer bes belafteten Grundstüdes die Amangsvollstredung dulben muß, ift ber principale Antrag des Klägers begründet. Die Urfunde vom 8. März 1899, in welcher fich ber verfonliche Schuldner R. nach ber Veräußerung des belafteten Grundstückes der fofortigen Zwangsvollstreckung in sein Bermögen unterworfen hat, tann ben vollstreckbaren Schuldtitel, welcher zur Zwangsvollstreckung in bas Grundstud bes Beklagten erforderlich ift, nicht erfeten. — Ift aus ber Vormertung eine Buchhppothet für die durch ihre Feftstellung bedingte vorgemerkte Forderung oder eine Sicherungshupothet geworden, so muß zu ihrer Geltendmachung auch der Eintritt der Bedingung bezw. Die Entstehung der Forberung vom Kläger nachgewiesen werden. Nachweis fann nicht nur burch ein gegen ben Schuldner R. ergangenes, die Feststellung bezw. die Entstehung der vorgemerkten Forderung enthaltendes Urteil (auch durch ein Anerkenntnis- ober Berfäumnisurteil), sonbern auch durch ein Anerkenntnis des perfönlichen Schuldners erbracht werden. Mit der notariellen Urfunde vom 8. März 1899 hat der Klager ein Anerkenninis der Forderung, abgegeben vom personlichen Schuldner R., beigebracht; benn bie Anerkennung einer Forderung läßt fich taum beutlicher und ftarter ausbruden, als baburch, daß ber Schuldner den Cessionar bes ursprünglichen Gläubigers als seinen personlichen Gläubiger anerkennt und fich zugleich ber sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Der Beklagte würde zwar als Sigentümer die Besugnis haben, die dem Schuldner R. gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend zu machen (§ 1137 B.G.B.); solche Einreden hat der Beklagte aber nicht vorgebracht.

Nicht minder erscheint der principale Klagantrag unter Answendung des bisherigen preußischen Rechtes begründet. Durch die Bormertung, auch wenn sie zur Vollziehung eines Arrestbefehles zur Eintragung gelangte, wurde ein hypothekarisches Recht mit dem Range der Stelle, an welcher die Eintragung erfolgte, begründet. Allerdings war dieses Pfands und Vorzugsrecht nur ein vorläufiges, welches erst dann endgültige Existenz erhielt, wenn die Forderung, zu deren Sicherung der Arrest angeordnet war, sestgeskellt wurde.

Bgl. Gefet vom 13. Juli 1883 § 10; Eig.-Erm.-Gef. § 22; Entsch. bes R.G.'s in Civili. Bb. 26 S. 398.

Wie schon bemerkt, wurde burch das vom Schuldner R. in der Urkunde vom 8. März 1899 abgegebene Anerkenntnis die Bedingung erfüllt, unter welcher sich das durch die Bormerkung gesicherte bedingte Hypothekenrecht in ein unbedingtes verwandelte. Hierzu bedurste es der Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek nicht.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 29 S. 187 flg.

Infolgebessen ist der Rläger als nunmehriger Hypothetengläubiger berechtigt, wegen seiner vorgemerkten und festgestellten Forderung aus dem belasteten Grundstücke Befriedigung zu fordern und sich den früher wie jest zur Zwangsvollstreckung erforderlichen, gegen den Beklagten als eingetragenen Eigentümer des belasteten Grundstückes sich richtenden, vollstreckbaren Schuldtitel mittels der dinglichen Klage, wie er sie erhoben hat, zu verschaffen (§ 37 Eig.-Erw.-Ges.), da er einen solchen Schuldtitel mit der Urkunde vom 8. März 1899 nicht schon ershalten hat.

Bgl. Turnau, Grundbuchordnung Bb. 1 S. 352 flg. Itr. 8 und S. 367 bis 369 zu e.

Dringt hiernach der Kläger mit seinem prinzipalen Antrage durch, so bedarf es des Eingehens auf die sich an den eventuellen Antrag knüpfende Frage nicht, ob und unter welchen Voraussehungen der Kläger vom Beklagten die Bewilligung der Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek verlangen darf."